

Ergänzung der Haus- und Badeordnung des Freibades Witzenhausen zur Corona-Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Witzenhausen vom 01.01.2020 und ist verbindlich bis zum Saisonende 2020. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie die Ergänzung werden gemäß § 2 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

§1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich, pro erwachsene Person max. 2 Kinder unter dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken
- (3) Abstandsregelungen und –markierungen im Beckenbereich sind zu beachten
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich
- (5) Verlassen Sie das Freibad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich, dem Umkleidebereich sowie der WC-Anlage.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in geschlossenen Räumen, wie dem Kassenhaus, dem Umkleidebereich sowie der WC-Anlage getragen werden.

§3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (1,5m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche dürfen maximal von einer Person betreten werden
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand
- (5) Die Schwimmbahnen sind durch Trennleinen voneinander abgetrennt. Auf jeder einzelnen Bahn darf nur Kreisverkehr geschwommen werden, achten Sie auf die Beschilderung
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals
- (7) Der Planschbeckenbereich darf nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von Abstandsregeln ihre Kinder verantwortlich
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregeln, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Witzenhäuser, 29.06.2020

Ort, Datum



Thomas Meil, Geschäftsführer der
Witzenhäuser Bäder- und Freizeit GmbH